

Spanien nimmt Kampf gegen die Säumigkeit in Handelsgeschäften auf

**Enrique Marinello
Jordan
Katarzyna Kuzma
Monereo, Meyer &
Marinello Abogados**

Drei Jahre nach Verabschiedung durch das Europäische Parlament sowie den Europäischen Rat der Richtlinie 2000/35/CE zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr am 29. Juni 2000 schlägt diese nun auch in der spanischen Gesetzgebung durch. Nachdem die in Art. 6 der Richtlinie festgesetzte Frist für die Umsetzung der oben genannten Richtlinie durch die EU-Mitgliedstaaten bereits zum 8. August 2002 abgelaufen war, hat der spanische Gesetzgeber im Sommer 2003 endlich und mit einiger Verspätung einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt.

Grundlage der EU-Richtlinie waren die Ergebnisse diverser Studien der Europäischen Union, die als einer der wichtigsten Gründe der zahlreichen Insolvenzen mittelständischer und Kleinbetriebe und dem damit zusammenhängenden Zuwachs der Arbeitslosigkeit erkannt haben. Sinn und Zweck der Regelung ist daher der Schutz mittelständischer und Kleinbetriebe vor Liquiditätsproblemen, die sich aus dieser massiven Verzugsstendenz bzw. aus den zu langen Zahlungsfristen ergeben.

Spanien gehört dabei zusammen mit Griechenland, Portugal, Italien, Belgien und Frankreich zu den Mitgliedstaaten mit den längsten Zahlungsfristen in der EU. Eine durchschnittliche vereinbarte Zahlungsfrist liegt zwischen 68 und 90 Tagen, und in manchen Sektoren, wie z.B. im Baugewerbe, sind sie sogar bis zu dreimal so lang. Bei den niedrigen – in Spanien gesetzlich geregelten – Verzugszinsen kommt eine unbezahlte Forderung darüber hinaus leicht einem günstig verzinsten Darlehen zugunsten des Schuldners gleich, was sich natürlich sehr negativ auf die Zahlungsmoral der Unternehmen auswirkt.

Der Entwurf des spanischen Gesetzes über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr wurde demzufolge mit großem Interesse begrüßt. Um so mehr, als der Anwendungsbereich die Wirkung des Gesetzes nicht nur auf Geschäftsbeziehungen zwischen Kaufleuten beschränkt, sondern vielmehr auch auf Handelsgeschäfte zwischen der Privatwirtschaft und öffentlichen Stellen erweitert. Nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind dagegen unter anderem Geschäfte mit Verbrauchern und Schadensersatzzahlungen, sowie insbesondere durch Versicherungsfirmen zu leistende Schadensersatzzahlungen.

Unbeschadet des genannten Gesetzesentwurfes wurde das allgemeingültige Prinzip der Vertragsfreiheit selbstverständlich ausdrücklich gewahrt, d.h. die Parteien sind grundsätzlich berechtigt, vertraglich sowohl Zahlungsfristen als auch die Höhe von möglichen Verzugszinsansprüchen frei festzulegen. Vorgesehen ist jedoch eine gerichtliche Überprüfung von Vertragsklauseln, die nichtig erklärt werden können, sofern die getroffenen Vereinbarungen als in missbräuchlicher Weise und zum Nachteil des Gläubigers vom gesetzlichen Leitbild abweichend anzusehen sind. Das gleiche gilt für missbräuchliche Klauseln bezüglich der dargestellten Regelungsbereiche, welche im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil geworden sind.

Die Gerichte sollen bei der Beurteilung dieser

Sachverhalte alle einschlägigen Umstände, insbesondere das Wesen der Ware oder Leistung, das Vorliegen zusätzlicher Zahlungssicherheiten und allgemeine Geschäftsbräuche im betroffenen Sektor berücksichtigen.

Bei fehlender vertraglicher Regelung sollen subsidiär die Gesetzesvorschriften eingreifen. Die Frist zur Zahlung der aus einem Handelsgeschäft entstandenen Forderung wird gesetzlich auf maximal 30 Tage beschränkt. Diese Frist läuft grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Rechnungseingangs oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung. Für den Fall, dass sich der Zeitpunkt des Rechnungseingangs nicht eindeutig bestimmen lässt, sieht das Gesetz subsidiär andere Modalitäten der Fristberechnung vor.

Wird die 30-Tage-Zahlungsfrist überschritten, sieht das Gesetz für den Schuldner ohne weiteres Zutun eine Zahlungsverpflichtung eines festgelegten Zinssatzes vor. Es ist also keine weitere Fälligkeitserklärung oder verzugsauslösende Handlung des Gläubigers erforderlich. Die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Gläubiger seinerseits seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt hat – die mit dem sogenannten „tu-quoque“-Grundsatz bezeichnete eigene Vertragstreue. Soweit der Schuldner für die Zahlungsverzögerung nicht verantwortlich ist, kann dieser sich exkulpieren. An dieser Stelle wäre mehr Genauigkeit in der Ausarbeitung des Gesetzestextes wünschenswert gewesen, um möglichen Diskussionspunkten von vorneherein Einhalt zu gebieten. So wird die Rechtsprechung die entsprechenden Kriterien entwickeln müssen.

Die Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes errechnet sich auf Grundlage eines marktaktuellen Referenzzinssatzes der Europäischen Zentralbank, welcher um sieben Prozentpunkte zu erhöhen ist. Dies bedeutet, dass das neue Gesetz eine wesentliche Steigerung des gesetzlichen Zinssatzes mit sich bringt.

Weiter hat der Schuldner die dem Gläubiger aufgrund des Schuldnerverzuges entstandenen Forderungsbetreibungskosten in angemessener Höhe zu tragen. Bei der Festlegung der Betreibungskosten sind die Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung des betreffenden offenen Schuldbetrags zu beachten. Die zu erstattenden Kosten dürfen auf keinen Fall 15% der Forderung überschreiten.

Die Verabschiedung des spanischen Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist noch im Jahre 2003 zu erwarten, wobei die endgültige Gesetzesfassung aufgrund der derzeitigen Mehrheitsverhältnisse keine wesentlichen Abweichungen zum dargestellten Entwurf mehr aufweisen dürfte.

Es bleibt dennoch fraglich, ob das Gesetz die gewünschten Ergebnisse mit sich bringt. Obwohl die oben dargestellte Gesetzesinitiative als sehr positiv zu bezeichnen ist, geht das Säumigkeitsproblem wesentlich weiter als zu lange Zahlungsfristen und niedrige Verzugszinsen. Auf ein grundsätzliches Umschwenken der Stimmung darf man trotzdem hoffen – das Gesetz signalisiert klar, dass Zahlungsverzug kein schlicht zunehmendes Phänomen im Rahmen eines regulären Geschäftsgebarens darstellt.